

ARF/FDS Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz	GARP Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten	SFP Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen
IG Unabhängige Schweizer Filmproduzenten	SUISSIMAGE Schweizerische Genossenschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken	

Dieser Mustervertrag wird von den oben erwähnten Organisationen empfohlen. Selbstverständlich dürfen Sie den Vertrag abändern. Wenn Sie aber Änderungen vornehmen, die über die vorgesehenen Ergänzungen oder die Wahl von Varianten hinausgehen, dürfen Sie die genannten Organisationen nicht mehr auf dem Vertrag aufführen.

Mustervertrag für Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren (Drehbuchvertrag)

Zwischen

.....

Mitglied der Verwertungsgesellschaft:

nachstehend "Drehbuchautorin/Drehbuchautor" genannt,

und

.....

nachstehend "Produzentin" genannt.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1.

Die Produzentin beabsichtigt die Erstellung und Entwicklung eines Drehbuchs, welches für die Produktion eines Filmwerks bestimmt ist. Die Idee dazu stammt von

1.2.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor verpflichtet sich, das nachfolgend beschriebene Werk zu schaffen und der Produzentin im Rahmen von Ziff. 3 das Recht zu übertragen, dieses Werk zur Schaffung eines Filmwerkes zu verwenden.

1.3

Die Produzentin verpflichtet sich, der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautoren hierfür die nachfolgend vereinbarten Vergütungen zu bezahlen.

2. Werk und Ablieferung

2.1.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor schafft das folgende Werk:

.....(Arbeitstitel),

basierend auf der folgenden Grundlage:

.....
.....

2.2.

Bei der Schaffung des Werkes hat die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten (Inhalt, Genre, Umfang, Spieldauer, Budgetrahmen etc.; ev. Verweis auf separaten Beschrieb):

.....
.....

2.3.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor liefert der Produzentin das Werk stufenweise zu den folgenden Terminen ab (*unzutreffende Stufen streichen, weitere Fassungen ergänzen*):

- Synopsis/Exposé bis zum(Datum)
- Treatment bis zum(Datum)
- Szenenabfolge bis zum.....(Datum)
- Erste Drehbuchfassung bis zum(Datum)
- Zweite Drehbuchfassung bis zum.....(Datum)
-(allfällige weitere Stufen)
- Drehfassung zum(Datum)

2.4.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor verpflichtet sich, das Werk nach Ablieferung der jeweiligen Fassungen auf Wunsch der Produzentin in einzelnen Punkten noch zu überarbeiten, soweit dies zumutbar ist. Die Produzentin hat die entsprechenden Überarbeitungswünsche der Drehbuchautorin/des Drehbuchautors spätestens innerhalb von Tagen nach Ablieferung mitzuteilen und dieser eine Frist von mindestens Tagen einzuräumen.

2.5. *(unzutreffende Varianten streichen)*

Variante 1:

Änderungen am abgelieferten Werk, welche über die vereinbarten inhaltlichen Rahmenbedingungen hinausgehen, sind nur im Einverständnis mit der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor möglich und diese/dieser ist berechtigt, diese Änderungen selbst vorzunehmen. Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hat für diese Tätigkeit Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor und die Produktion können stattdessen im gemeinsamen Einverständnis eine Co-Drehbuchautorin/einen Co-Drehbuchautor beiziehen.

Variante 2:

Die Produzentin ist berechtigt, das Werk unter Beizug einer Co-Drehbuchautorin oder eines Co-Drehbuchautoren weiterzubearbeiten. Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hat ein Mitbestimmungsrecht in der Wahl der Co-Drehbuchautorin/des Co-Drehbuchautors. Die Parteien einigen sich über die Art und den Umfang der weiteren Zusammenarbeit und die Abgeltung der finanziellen Ansprüche gemäss Ziff. 4. der Drehbuchautorin/des Drehbuchautors.

Variante 3:

Die Produzentin ist berechtigt, unter Beizug von weiteren Drehbuchautorinnen oder Drehbuchautoren sämtliche Fassungen weiterzubearbeiten und neue Fassungen zu erstellen. Die Produzentin ist weiter berechtigt, nach jeder in Ziff. 2.3 aufgeführten Stufe bzw. Fassung zu entscheiden, ob die Zusammenarbeit mit der Drehbuchautorin weitergeführt wird. Der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor ist das bearbeitete Werk vorzulegen; der Entscheid, ob ihr/sein Name weiter verwendet werden darf, verbleibt allein bei ihr/ihm. Sie/er teilt dies der Produzentin schriftlich mit. Die finanziellen Ansprüche der Drehbuchautorin/des Drehbuchautors gemäss Ziff. 4. sind angemessen anzupassen.

2.6.

Die Produzentin kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche qualitative Mängel aufweist oder wenn die vereinbarten Rahmenbedingungen nicht eingehalten sind. Diesfalls ist der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen. Eine begründete Mängelrüge ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung des Werkes anzubringen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt das Werk als angenommen.

2.7.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor einigt sich mit den Co-Drehbuchautorinnen/Co-Drehbuchautoren über die Aufteilung der Urheberrechtsentschädigungen. Mangels einer Einigung kommen die Regeln der zuständigen Verwertungsgesellschaften zur Anwendung.

3. Rechte am Werk

3.1.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor garantiert der Produzentin, über sämtliche Rechte an dem zu schaffenden Werk zu verfügen. Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hält die Produzentin von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Rechte am Drehbuch frei, die bei einer vertragskonformen Verwendung des Werkes allenfalls erhoben werden könnten.

3.2.

Soweit das Werk auf einem vorbestandenem Werk beruht, ist es Sache der Produzentin, sich die zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand jeweils erforderlichen Rechte von den Rechtsinhabern abtreten zu lassen. Dies gilt ebenfalls, wenn die Produzentin zur Schaffung des Werkes eine Co-Drehbuchautorin oder einen Co-Drehbuchautor beizieht.

3.3.

Die Produzentin ist berechtigt, bei der Schaffung des Filmwerkes das Drehbuch insoweit zu bearbeiten, als es die Besonderheiten eines audiovisuellen Werkes erfordern. Insbesondere muss der Titel des Filmwerkes nicht dem Titel des Drehbuches entsprechen. Aussage und Charakter des Werkes dürfen dabei aber nicht beeinträchtigt werden. Die Bearbeitung hat nach Möglichkeit im Einverständnis mit der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautoren zu erfolgen.

3.4.

Die Parteien vereinbaren, dass: *(unzutreffende Variante streichen)*

- a) die Regie des Films an übertragen wird.
- b) die Produzentin frei ist, die Regisseurin oder den Regisseur auszuwählen.
- c)

3.5.

Hinsichtlich ihrer/seiner im Filmwerk enthaltenen Rechte räumt die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor der Produzentin, unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und unter Vorbehalt der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Rechte bzw. Vergütungsansprüche, das zeitlich und räumlich unbeschränkte, exklusive Recht ein:

- a. das von ihr/ihm zu schaffende Werk (Drehbuch) zu veröffentlichen, daraus ein Filmwerk herzustellen, sowie das Drehbuch zu diesem Zweck zu übersetzen und zu vervielfältigen;
- b. das Filmwerk zu bearbeiten (Herstellen von Fassungen);
- c. das Filmwerk auf dem Wege der Synchronisation oder der Untertitelung aus der Originalsprache zu übersetzen;
- d. das Filmwerk auf Tonbildträger oder Datenträger aller Art zu vervielfältigen;
- e. das Filmwerk anzubieten, zu veräußern oder sonstwie zu verbreiten;
- f. das Filmwerk aufzuführen, vorzuführen oder sonstwie wahrnehmbar zu machen sowie direkt oder mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;
- g. das Filmwerk über Fernsehen oder ähnliche Verfahren zu senden und weiterzusenden sowie die gesendete Produktion wahrnehmbar zu machen;
- h. die im Filmwerk enthaltenen Figuren, Bilder etc. zu Zwecken des Merchandising zu verwenden;
- i. das Filmwerk in ein Multimedia-Produkt einzubeziehen und dieses in Verkehr zu bringen;
- j. für die Produktion einer filmischen Dokumentation der Entstehung und Realisierung des Filmwerkes („Making-of“) und der Auswertung für Bonus-Material auf Bildtonträgern bzw. im Video-on-Demand und für die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Teile des Werks zu verwenden.

3.6. *(unzutreffende Variante streichen)*

Variante 1:

Die Rechte, Begleitpublikationen zum Film (z.B. Buch zum Film) unter Verwendung urheberrechtlich geschützter Teile oder Elemente des Werks herauszubringen und zu verwerten sowie auf der Grundlage des Werks und der Produktion Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher herzustellen, öffentlich aufzuführen, zu senden, zugänglich zu machen, zu vervielfältigen und zu vertreiben, verbleiben bei der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautoren.

Variante 2:

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor räumt der Produzentin für die Dauer von..... das räumlich unbeschränkte, exklusive Recht ein,

- a. Begleitpublikationen zum Film (z.B. Buch zum Film) unter Verwendung urheberrechtlich geschützter Teile oder Elemente des Werks herauszubringen und zu verwerten (vgl. Ziff. 4.4.);
- b. auf der Grundlage des Werks und der Produktion Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher herzustellen, öffentlich aufzuführen, zu senden, zugänglich zu machen, zu vervielfältigen und zu vertreiben (vgl. Ziff. 4.4.).

3.7. *(unzutreffende Variante streichen)*

Variante 1:

Das Recht, nach Veröffentlichung des Filmwerks ein „Remake“, Folgefilme („Sequel/Prequel“), „Spin-offs“ oder Fernsehserien zu schaffen, verbleibt bei der Drehbuchautorin/beim Drehbuchautor.

Variante 2:

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor räumt der Produzentin für die Dauer von das räumlich unbeschränkte, exklusive Recht ein, nach Veröffentlichung des Filmwerks ein „Remake“, Folgefilme („Sequel/Prequel“), „Spin-offs“ oder Fernsehserien zu schaffen oder das Recht an Dritte zu veräußern (vgl. Ziff. 4.5.).

3.8.

Im Übrigen verbleiben die Rechte am Werk bei der Drehbuchautorin/beim Drehbuchautor.

3.9.

Die Produzentin ist nicht verpflichtet, die ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Hat sie jedoch innerhalb vonJahren nach Ablieferung der Endfassung von dem Recht, das Werk zur Schaffung eines audiovisuellen Werkes (Filmwerk) zu verwenden, nicht insoweit Gebrauch gemacht, dass mit den Dreharbeiten begonnen wurde, so fallen sämtliche mit diesem Vertrag abgetretenen Rechte für beide Seiten entschädigungslos an die Drehbuchautorin/den Drehbuchautor zurück.

Die Produzentin ist berechtigt, diese Frist auf maximal Jahre zu verlängern. Falls sie von diesem Recht Gebrauch machen will, hat sie dies der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor vor Ablauf der oben genannten Frist schriftlich anzuzeigen. Sie schuldet diesfalls der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor gemäss Ziff. 4.1. eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von der ursprünglichen Vergütung pro Verlängerungsjahr.

3.10.

Im Vor- und/oder Nachspann des Film werden der Vorname und der Name der Drehbuchautorin oder des Drehbuchautors analog wie die Regie genannt. Werden auf gedruckten oder elektronischen Werbematerial neben der Regie und den Hauptdarstellern oder Hauptdarstellerinnen weitere künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genannt, so ist die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor

ebenfalls gemäss den obigen Regeln zu nennen. Jede gedruckte oder elektronische Pressemappe enthält das CV der Drehbuchautorin/des Drehbuchautors.

3.11.

Sind die nach Ziff. 4.1 geschuldeten Vergütungen trotz schriftlicher Fristansetzung ein Jahr nach der gesetzten Frist nicht bezahlt, so fallen sämtliche mit diesem Vertrag abgetretenen Rechte an die Drehbuchautorin/den Drehbuchautoren zurück. Besteht Uneinigkeit bei der Annahme der Endfassung, so ruht der Lauf dieser Frist bis zur definitiven Annahme. Die Frist ruht ebenfalls während der Durchführung einer Mediation nach Ziffer 5.5 über die Annahme des Drehbuchs.

3.12.

Die Produzentin ist befugt, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder durch Dritte ausüben zu lassen. Sie ist ebenso berechtigt, ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Sie zeigt eine solche Übertragung dem Autor schriftlich an. Die Produzentin bleibt dem Autor für die Leistungen aus diesem Vertrag solidarisch verpflichtet.

4. Vergütung

4.1.

Die Produzentin verpflichtet sich, der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor ein Honorar von Fr. zu bezahlen.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor erklärt, dass sie/er selbständig ihre/seine Sozialversicherungsbeiträge abrechnet. Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor verpflichtet sich, der Produzentin für die vorliegende Tätigkeit eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Ausgleichskasse zu liefern. Die Produzentin kann bis zum Vorliegen dieser Bestätigung einen Lohnrückbehalt in der Höhe der gesetzlichen Sozialversicherungsabzüge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) vornehmen.

Dieses Honorar wird wie folgt zur Zahlung fällig (*die Stufen sollten analog zu Ziff. 2.3. sein*):

- bei Vertragsabschluss: Fr.
- bei Ablieferung der Synopsis: Fr.
- bei Ablieferung des Treatments: Fr.
- bei Ablieferung der Szenenabfolge: Fr.
- bei Ablieferung der ersten Fassung: Fr.
- bei Ablieferung der zweiten Fassung: Fr.
- Fr.
- bei Annahme der Drehfassung: Fr.

Zusätzlich zum geschuldeten Honorar erhält die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor bei Drehbeginn% bzw.Franken vom ausbezahlten Honorar.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor erhält zudem folgende Auslagen vergütet:

.....

Mit der Bezahlung dieser Vergütung sind sämtliche in Ziff. 3 des Vertrages genannten Rechtsabtretungen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung, abgegolten.

4.2.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor bezieht vom Bundesamt für Kultur (Sektion Film) den Betrag von Fr.....von ihrem/seinem Succès Cinéma-Guthaben.

4.3.

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hat zusätzlich Anspruch auf die von Urheberrechtsgesellschaften (SUISSIMAGE, ProLitteris, SSA, etc.) einkassierten Urheberrechtsentschädigungen, soweit diese aufgrund der jeweils massgeblichen Mitgliederverträge und Verteilreglemente der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor zustehen. Bei Fernsehverkäufen in der Schweiz/Liechtenstein, Frankreich, Belgien, Bulgarien, Estland, Kanada, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Spanien, Polen und Argentinien macht die Produzentin hinsichtlich der über Verwertungsgesellschaften abzugeltenden Senderechte soweit erforderlich den entsprechenden Vorbehalt (sog. „clause de réserve“).

Analoges gilt für das zeitlich und örtlich unabhängige Zugänglichmachen des Werks (VoD) in jenen Ländern, in denen diese Rechte üblicherweise über Verwertungsgesellschaften abgegolten werden.

4.4.

Bei den Auswertungserlösen gemäss Ziff. 3.6. (Begleitpublikationen, Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher) hat die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor Anspruch auf eine Beteiligung von% der Nettobeträge.

4.5.

Schafft die Produzentin nach Veröffentlichung des Filmwerkes gemäss Ziff. 3.7. ein „Remake“, Folgefilme („Sequel/Prequel“), „Spin-off“ oder Fernsehserien, so ist die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor mit ...% an den Nettoerträgen (gemäss Ziff. 4.6.) des weiteren Werkes zu beteiligen, sofern sie nicht selber das Drehbuch erstellt.

Kann die Produzentin die Rechte an Dritte veräussern, so erhöht sich gemäss Ziff. 4.6. die Beteiligung für die Drehbuchautorin/den Drehbuchautoren auf Total% der Nettoerträge am Verkaufsertrag der Rechte.

4.6. *(unzutreffende Varianten streichen)*

Variante 1:

Bei allen übrigen Auswertungserlösen hat die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor Anspruch auf eine Beteiligung von% der Nettoeinnahmen. Dabei gelten als Nettoeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung, die von der Produzentin einkassierten Gelder, abzüglich:

- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für Kopie, Untertitelung und Synchronisation;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin, Verleiher, Agenten und Weltvertriebe für verkaufsspezifische Ausgaben, Promotion und Werbung;
- die ausgewiesenen Aufwendungen der Produzentin für Festivalbetreuung;
- die über eine Verwertungsgesellschaft abgerechneten Urheberrechtsentschädigungen für die Produktion.

Nimmt die Produzentin den Verkauf selber vor, darf sie eine Verkaufskommission von 25% für sich beanspruchen.

Variante 2:

Bei allen übrigen Auswertungserlösen hat die Drehbuchautorin / der Drehbuchautor Anspruch auf eine Beteiligung von% der Nettoeinnahmen, soweit die Nettoeinnahmen insgesamt den ungedeckt gebliebenen Produktionskostenanteil übersteigen. Dabei gelten als Nettoeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung, die von der Produzentin einkassierten Gelder, abzüglich:

- Beteiligungen von folgenden Investoren, welchen vertraglich eine vorrangige Rückzahlungspflicht eingeräumt werden soll:
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für Kopie, Untertitelung oder Synchronisation;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin, Verleiher, Agenten und Weltvertriebe für verkaufsspezifische Ausgaben, Promotion und Werbung
- die ausgewiesenen Aufwendungen der Produzentin für Festivalbetreuung;
- die über eine Verwertungsgesellschaft abgerechneten Urheberrechtsentschädigungen für die Produktion;

Nimmt die Produzentin den Verkauf selber vor, darf sie eine Verkaufskommission von 25% für sich beanspruchen.

Nicht abzugsberechtigt gegenüber der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautoren sind die Referenzmittel (Succes Cinema, Succes Passages Antenne) des Produzenten.

Variante 3:

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor hat Anspruch auf einen Bonus

- a) von Franken pro Kinoeintritt in der Schweiz, der die Zahl von Eintritten übersteigt, massgeblich ist die Statistik von Procinema;
- b) von Franken pro Kinoeintritt in; der die Zahl von Eintritten übersteigt;
- c) von Franken pro verkauftem Werkexemplar resp. Download to own unabhängig vom gewählten technischen Format, der die Zahl von Exemplaren resp. Vorgängen übersteigt.

4.7.

Veröffentlicht die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor auf der Basis des im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Drehbuches ein Werk zweiter Hand in Buchform, so hat die Produzentin Anspruch auf% des Nettoertrages. Eine Veröffentlichung ist erst nach Veröffentlichung des Filmwerkes möglich.

4.8.

Prämien und Preise, die ausdrücklich für das Drehbuch gewährt werden, stehen der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor zu.

4.9.

Die Produzentin erstellt jeweils per Ende jedes Kalenderjahres eine Abrechnung über die durch die Auswertung des Filmwerkes erzielten Ausgaben und Einnahmen. Sie lässt diese der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor unaufgefordert zukommen und überweist dieser/diesem spätestens bis Ende März des Folgejahres den ihr/ihm allenfalls zukommenden Erlösanteil. Die Produzentin verpflichtet sich, über die Auswertung der Produktion ordnungsgemäss Buch zu führen und der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautor oder einer von dieser/diesem beauftragten Treuhandstelle auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

Ergibt die Überprüfung, dass die Abrechnung 5% und mehr von der Drehbuchautorin/dem Drehbuchautoren geschuldeten Beteiligung abweicht, so gehen die Kosten der Treuhandstelle zu Lasten der Produzentin.

5. Weitere Bestimmungen

5.1.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, einander die zur Durchsetzung der aufgrund dieses Vertrages bestehenden Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.2.

Aenderungen an diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5.3.

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

5.4.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind insbesondere die Bestimmungen von Art. 363 ff. OR über den Werkvertrag anwendbar.

5.5.

Entstehen aus diesem Vertrag Streitigkeiten, so vereinbaren die Parteien vor der Anrufung eines Gerichts eine Mediation im Sinne der Eidgenössischen Zivilprozessordnung durchzuführen.

5.6.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist (in der Regel Sitz der Produzentin).

Die Drehbuchautorin/der Drehbuchautor

Die Produzentin

Ort und Datum

Januar, 2012